



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

JAHRESINFO



Informationen
rund um den Beitrag

Entwicklung der
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2018

Aktuelle Themen

2019 | 2020

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



die Zahl der Mitglieder der Versorgungseinrichtung steigt stetig an. Zurzeit betreuen wir 6.512 aktive Mitglieder und 1.888 Rentenempfänger. Im Vordergrund steht die ausführliche Beratung in Mitglieds-, Beitrags- und Rentenangelegenheiten. Wir freuen uns insbesondere über die Inanspruchnahme persönlicher Beratungen, in denen wir den Mitgliedern umfassende Informationen zur Beitrags- und Rentengestaltung geben können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Die zum 01.01.2018 eingeführte Möglichkeit der vorgezogenen Teilaltersrente zieht einen wesentlich größeren Beratungsbedarf nach sich, allerdings liegt die Inanspruchnahme durch die Mitglieder derzeit unter einem Prozent der Rentenfälle.

Das Jahr 2019 entwickelte sich nach einem schwierigen Jahr 2018 sehr erfolgreich. In 2018 konnte der Rechnungszins in Höhe von 3,25 % durch die ausgeprägten Schwankungen am Aktienmarkt gegen Ende des Jahres nicht erreicht werden. Die Nettoverzinsung für 2018 betrug 2,01 %. Jedoch konnte die Erholung an den Börsen im Frühjahr genutzt werden. In den beiden großen Wertpapierspezialfonds bei Metzler Asset Management und Allianz Global Investors wurden bereits frühzeitig Gewinne in Form von Umschichtungen sichergestellt. Diese Gewinne und die breite Diversifikation der Geldanlage der Versorgungseinrichtung ermöglichen aller Voraussicht nach, das aktuelle Rechnungsjahr über dem bisherigen Rechnungszins von 3,25 % abzuschließen.

Darüber hinaus ist nach den Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften um 1,0 % möglich und wurde so in der Verwaltungsratssitzung im Oktober für das Jahr 2020 beschlossen.

Der ständige Rückfluss aus festverzinslichen Wertpapieren sowie die anhaltende Niedrigzinsphase führen zur Notwendigkeit, viele verschiedene Anlageformen intensiv zu prüfen. Damit einhergehend, wurde der Umbau unseres Vermögens, weg von festverzinslichen Papieren hin zu Aktien und Beteiligungen, weiter fortgesetzt. Mit dem vor drei Jahren aufgenommenen Programm der Investition in Private Equity, Infrastrukturfonds und Erneuerbare Energien können nun langsam erste Gewinne realisiert werden.

Die Anlagen in verschiedenen Immobilienfonds und direkt gehaltenen Immobilien, gerade in Berlin, entwickelten sich positiv. Durch die starke Nachfrage in Berlin kam es zu einem deutlichen Anstieg der Bodenrichtwerte, sodass im Bereich der Bestandsimmobilien erhebliche stille Reserven entstanden sind. Die Überprüfung der Immobilien in Berlin zu Anfang des Jahres ergab, dass zwei Objekte auf Dauer nicht mehr ausreichend nachhaltig für die Zukunft erscheinen. Die Hauptversammlung stimmte deshalb im Juni zu, bei einem entsprechenden Preis, diese beiden Immobilien zu veräußern und Gewinne zu realisieren.

Weiterhin erfreulich entwickeln sich die beiden Hotelfonds, in denen Renditen oberhalb von 6 % erzielt werden können. Wegen den hohen Wertzuwächsen bei den Hotels, werden entsprechende Verkäufe angestrebt, um die Gewinne zu realisieren.

Der im Jahr 2018 begonnene eigene Neubau der Versorgungseinrichtung im Dienstleistungszentrum Koblenz-Bubenheim (Nähe IKEA) steht vor der Vollendung. Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten ist für das erste Quartal 2020 geplant (Näheres dazu auf Seite 9). Trotz gestiegener Kosten während der Bauphase wird ein umweltfreundliches und nachhaltiges Gebäude entstehen, das eine Rendite aus Vermietungen oberhalb des Rechnungszinses ermöglicht. Erste Mietverträge



wurden bereits abgeschlossen. Die weitere Nutzung des bisherigen Verwaltungsgebäudes von Bezirksärztekammer und Versorgungseinrichtung wird derzeit evaluiert. Denkbar sind Vermietungen in Form von Büros, aber auch Wohnraumnutzung ist möglich.

Aufgrund der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde kann der maximale Immobilienanteil statt 25 % bis zu 30 % unseres Vermögens betragen. Am Ende dieses Jahres beträgt die tatsächliche Quote ca. 26 %. Deshalb ist eine sorgfältige Abwägung der Nachhaltigkeit der direkt vermieteten Objekte und Immobilienfonds durch die Verwaltung und insbesondere durch das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Immobilienverwaltung notwendig.

Auch in diesem Jahr haben wir unsere Vermögensanlagen wieder einem Stresstest unterzogen, bei dem höhere akute Verluste in kurzer Zeit angenommen wurden. Das Ergebnis zeigt, dass ausreichend Reserven in den letzten Jahren geschaffen wurden, um auch einmal kurzfristig Verluste hinnehmen zu können. Die großen Wertpapierspezialfonds mit einem Gesamtvermögen von 369 Millionen EUR unterliegen zusätzlich einem Absicherungsverfahren, das Verluste begrenzt.

Um weiterhin eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Versorgungseinrichtung zu gewährleisten, wurde in enger Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker eine stufenweise Reduzierung des Rechnungszinses über fünf Jahre von aktuell 3,25 % auf 3,0 % ab dem Jahr 2020 vorbereitet. Dieser Schritt ist notwendig, um in der anhaltenden Niedrigzinsphase die Risikotragfähigkeit der Versorgungseinrichtung langfristig zu sichern. Die notwendigen finanziellen Mittel hierzu können aus den erwarteten Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenzen, Erlösen der Geldanlagen und bereits aufgebauten Reserven voll ausfinanziert werden. Eine Kürzung von Renten und Anwartschaften ist

hierzu nach heutigem Stand nicht erforderlich. Die Änderung des Technischen Geschäftsplanes wurde der Aufsichtsbehörde vorgestellt. Ausstehend ist derzeit noch die schriftliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die wir für Dezember erwarten. Die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde stellt sich einvernehmlich und komplikationslos dar.

Das Jahr 2020 wird einige tiefgreifende personelle Änderungen mit sich bringen. Der langjährige Geschäftsführer, Herr Gerhard Bermel, wird in den Ruhestand gehen. Bereits vor zwei Jahren konnte mit Herrn Bernd Birnzain jedoch eine hervorragende Nachfolgeregelung gefunden werden. Der langjährige Justiziar der Versorgungseinrichtung wird ebenfalls zum Ende des Jahres 2020 seine beratende Tätigkeit in der bisherigen Form einstellen. Die juristischen Aufgaben und Anforderungen an die Versorgungseinrichtung nehmen in den letzten Jahren deutlich zu; diesem Umstand soll Rechnung getragen werden mit der Einrichtung einer neuen Stelle für einen Juristen. Die Versorgungseinrichtung geht somit gut vorbereitet in ein Jahr des personellen Umbruchs.

Ich verbleibe mit einem herzlichen Dank für die geleistete Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungseinrichtung

Ihr

Dr. med. Michael Kupp
Vorsitzender

Koblenz, im November 2019

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Emil-Schüller-Straße 45
56068 Koblenz

Redaktionsschluss:
18.11.2019

Bildnachweis
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz,
stock.adobe.com

INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

BEITRAGSSATZ

Nach dem derzeitigen Informationsstand bleibt der Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2020 voraussichtlich unverändert bei 18,6 %.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt ab 01.01.2020 auf monatlich 6.900,00 EUR (alte Bundesländer) bzw. 6.450,00 EUR (neue Bundesländer).

MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2020 AUF EINEN BLICK

Angestellte Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.283,40 €	1.199,70 €
Mindestbeitrag	128,35 €	119,95 €
Ermäßigter Beitrag (1/4 des einfachen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages – gilt für Angestellte, die ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung-Bund aufrechterhalten – siehe § 18 Abs. 3 der Satzung)	320,85 €	299,95 €
Beitragsbemessungsgrenze	6.900,00 €	6.450,00 €

Niedergelassene Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 6.900,00 bzw. 6.450,00 €)	1.725,00 €	1.613,00 €
Mindestbeitrag	427,80 €	399,90 €
Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.566,80 €	2.566,80 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Jahren der Niederlassung	1.283,40 €	1.199,70 €



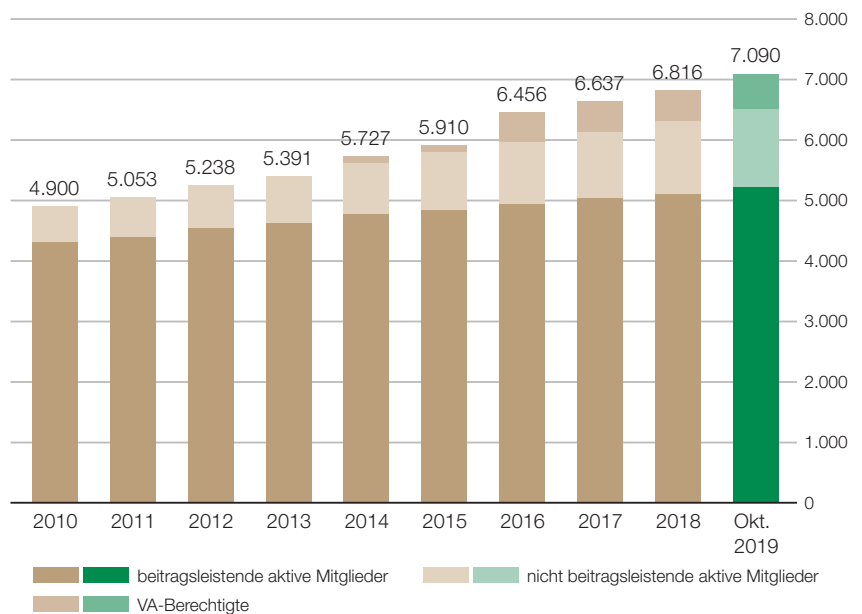
ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

MITGLIEDERZAHL WEITER STEIGEND

Der Bestand an aktiven Mitgliedern nimmt weiter zu. Zum 31.12.2018 gehörten der Versorgungseinrichtung 6.304 aktive Mitglieder an. Bis Ende Oktober 2019 stieg die Zahl der aktiven Mitglieder auf 6.512.

In der Grafik sind neben den aktiven Mitgliedern zusätzlich die versorgungsausgleichsberechtigten Personen (VA-Berechtigte) aufgeführt. Deren Zahl hatte sich zum Jahresende 2018 auf 512 erhöht. Zum 31.10.2019 stieg die Zahl der VA-Berechtigten auf 578 an.

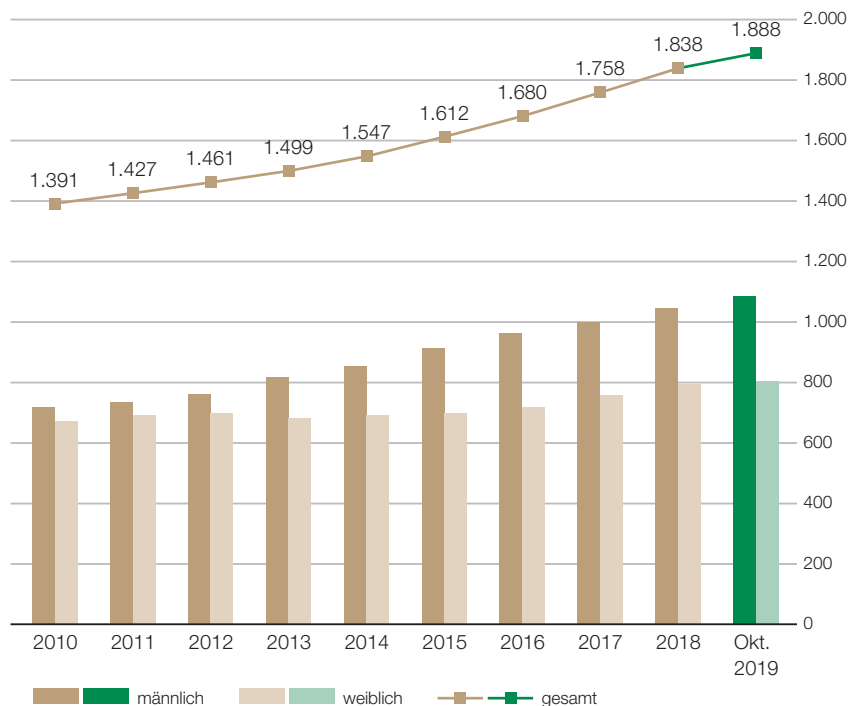
AKTIVE MITGLIEDER UND VA-BERECHTIGTE



ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER ANGESTIEGEN

Zum 31.12.2018 erhielten 1.838 Personen Rentenleistungen von der Versorgungseinrichtung. Davon waren 792 weiblich und 1.046 Personen männlich. Bis Ende Oktober 2019 stieg deren Gesamtzahl auf 1.888 Personen.

RENTENEMPFÄNGER



VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,56 % GESUNKEN

Die auf den Betrieb der Versorgungseinrichtung und auf die Kapitalanlagen zu verteilenden Aufwendungen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) beliefen sich im Geschäftsjahr 2018 auf 2.388.631,79 EUR. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 56 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 1.050.997,99 EUR anzusetzen sind. Dies entspricht einem Verwaltungskostensatz von 1,56 % (Vorjahr 1,61 %) gegenüber den laufenden Versorgungsabgaben in 2018. Der leichte Rückgang des Verwaltungskostensatzes ist im Wesentlichen von einem Anstieg der laufenden Versorgungsabgaben beeinflusst.

RENTEN UND ANWARTSCHAFTEN STEIGEN UM 1,0 %

Für das Jahr 2019 hatte der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung in seiner Sitzung am 30.08.2018 beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage auf 91.130,00 EUR anzuheben. Dies entsprach einer Dynamisierung von Anwartschaften und Renten von 1,01 %.

Am 17.10.2019 beschloss der Verwaltungsrat, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 um 910,00 EUR auf 92.040,00 EUR zu erhöhen. Damit steigen die Anwartschaften und Renten für 2020 gegenüber 2019 um 1,0 %. Die Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage steht noch unter dem Vorbehalt der schriftlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.



JAHRESRECHNUNG 2018

JAHRESRECHNUNG 2018 MIT BEFRIEDIGENDEM ERGEBNIS

Die Jahresrechnung 2018 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung vom 13.11.2019 genehmigt. Die Bilanzsumme von 1.422,8 Mio. EUR (Vorjahr 1.384,8 Mio. EUR) gliedert sich wie nebenstehend dargestellt.

KAPITALANLAGEN

Nach § 14 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen die Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung hinsichtlich der Art und des Umfangs der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens nach der Anlageverordnung erfolgen. Unter anderem müssen nach dieser Verordnung die Grundsätze von Mischung und Streuung beachtet werden.

Neben der selektiven Aufstockung bestehender Immobilienfonds wurden Kapitalzusagen für neue Beteiligungsprogramme abgegeben, die sich auf die Segmente Infrastruktur, Private Debt und Erneuerbare Energien verteilen. Hierin erfolgten bereits erste Kapitalabrufe, die durch die Wiederanlage endfälliger Wertpapiere und aus der vorhandenen Liquidität finanziert wurden. In Zeiten weiterhin niedriger Zinsen wurden festverzinsliche Wertpapieranlagen ausschließlich in klassische und nachrangige Unternehmensanleihen bonitätsstarker Adressen getätigt. Aus Diversifikationsgründen erfolgte die kurzfristige Anlage der zur Liquiditätssteuerung vorgesehenen Bestände in mehreren Geldmarktfonds und in Termingeldanlagen.

Die Versorgungseinrichtung hält zwei gemischte „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“, welche als Alternative zur Direktanlage dienen. Der Gesamtbilanzwert der beiden „Wertpapier-Spezial-Son-

AKTIVA

	Bilanzjahr 2018	Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	151.647,90 €	169.297,64 €
B. Kapitalanlagen	1.401.194.684,81 €	1.363.457.349,90 €
C. Forderungen	1.808.896,62 €	1.060.224,61 €
D. Sonstige Vermögensgegenstände	11.248.935,27 €	8.668.067,04 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	8.361.345,45 €	11.415.667,95 €
	1.422.765.510,05 €	1.384.770.607,14 €

PASSIVA

	Bilanzjahr 2018	Vorjahr
A. Eigenkapital	83.000.000,00 €	80.000.000,00 €
B. Ausgleichsstock	1.337.805.277,36 €	1.303.062.163,28 €
C. Versicherungstechnische Rückstellungen	78.317,00 €	856.508,00 €
D. Andere Rückstellungen	211.000,00 €	151.043,00 €
E. Andere Verbindlichkeiten	1.669.767,59 €	700.344,76 €
F. Rechnungsabgrenzungsposten	1.148,10 €	548,10 €
	1.422.765.510,05 €	1.384.770.607,14 €

GEWINN- UND VERLUST- RECHNUNG (AUSZUG)

	Bilanzjahr 2018	Vorjahr
Beiträge (ohne Überleitungen und Nachversicherungen)	67.586.840,06 €	65.164.413,60 €
Erträge aus Kapitalanlagen	45.917.673,78 €	54.051.948,67 €
Aufwendungen für Versicherungsfälle (ohne Überleitungen und Beitragserstattungen)	54.883.283,12 €	52.977.440,10 €
Einstellung in die Verlustrücklage	3.000.000,00 €	10.000.000,00 €
Zuführung zum Ausgleichsstock	34.743.114,08 €	49.225.391,79 €

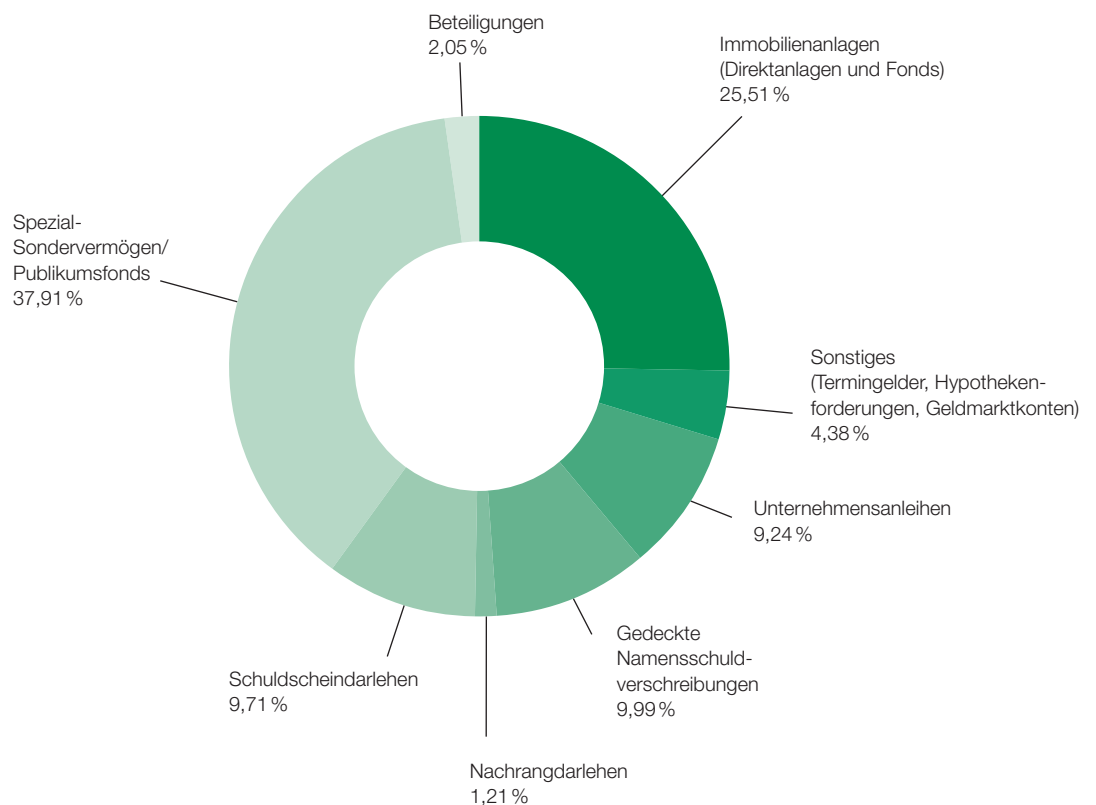
dervermögen“ zum 31.12.2018 beträgt 313,3 Mio. EUR.

Im Rahmen der strategischen Asset-Allokation und der aktiven Steuerung der Sondervermögen

erfolgte eine den Marktentwicklungen angepasste Steuerung der Aktienquote. Der Aktienanteil der Versorgungseinrichtung im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen reduzierte sich auf 12,1 % (Vorjahr 14,9 %).

Die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung in Höhe von 1.401,2 Mio. EUR sind zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wie nachstehend aufgeteilt:

VERMÖGENS- AUFTEILUNG

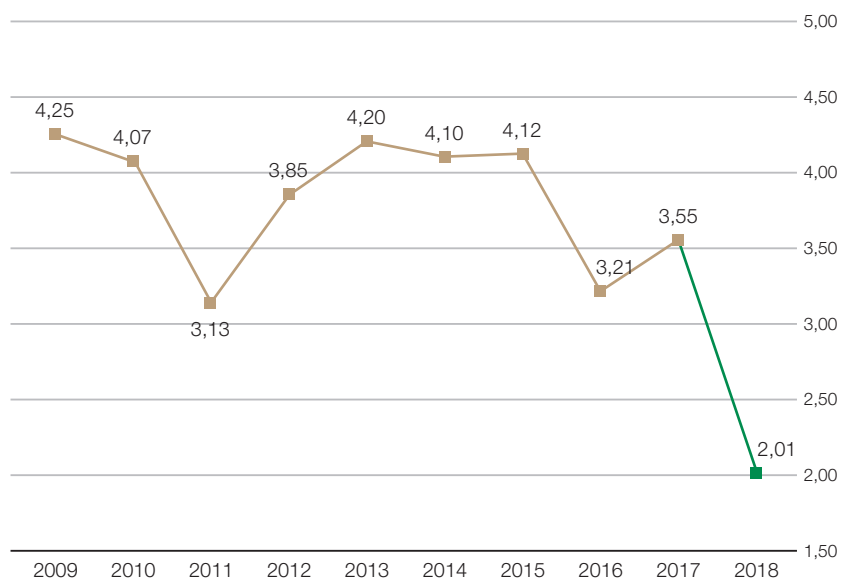




NETTOVERZINSUNG SINKT VON 3,55 % AUF 2,01 %

Für die Ermittlung der Nettoverzinsung werden von den Kapitalerträgen die Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen abgezogen. Das so ermittelte Ergebnis der Kapitalanlage von 27,75 Mio. EUR ergibt, bezogen auf das arithmetische Mittel des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres, eine Nettoverzinsung für die Kapitalanlagen von 2,01 % (Vorjahr 3,55 %).

NETTOVERZINSUNG IN %



TERMINE

Die Bilanz 2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in der Zeit vom 01.02. bis 29.02.2020 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2018 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Versorgungseinrichtung aufgrund von Jahresabschlussarbeiten am 27. und 30.12.2019 nicht erreichbar sein wird. Wir bitten um Ihr Verständnis.

UMZUG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG IN DAS NEUE VERWALTUNGSGEBÄUDE

Aller Voraussicht nach findet in der Zeit vom **16.03. bis 24.03.2020** der Umzug in das neue Verwaltungsgebäude statt. In diesem Zeitraum wird die Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung geschlossen sein. Auch telefonisch wird die Versorgungseinrichtung in dieser Zeit nicht erreichbar sein. Die Bearbeitung und Beantwortung von Briefen und E-Mails wird sich ebenfalls verzögern. Ab dem 25.03. stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungseinrichtung wieder wie gewohnt zur Verfügung.

Nach dem Umzug lautet die neue Anschrift:

**Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz
Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz**

Zusätzlich werden neue Telefon- und Faxnummern vergeben. Leider stehen diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Aktualisierte Informationen werden zeitnah auf der Website der Versorgungseinrichtung unter **www.ve-koblenz.de** abrufbar sein.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

AKTUELLE THEMEN

NACHWAHL BEIM FINANZPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Mit der Wahl von Herrn Dr. med. Frank Grieb zum Verwaltungsratsmitglied in der Hauptversammlung am 14.11.2018 und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Finanzprüfungsausschuss, stand in 2019 eine Nachwahl für dieses Ehrenamt an. Die Hauptversammlung wählte in der Sitzung vom 12.06.2019 Herrn Dr. med. Manfred Schnellbacher zum neuen Mitglied im Finanzprüfungsausschuss der Versorgungseinrichtung.

VERSICHERUNGSBETRIEB

DIE LEISTUNGEN DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

Altersrente

Altersrente erhalten alle Mitglieder, die die satzungsgemäße Altersgrenze erreicht haben. Für die Jahrgänge bis 1951 ist dies die Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge ab 1952 wie folgt:

1952 auf 65 Jahre und 1 Monat,
1953 auf 65 Jahre und 2 Monate,
1954 auf 65 Jahre und 3 Monate,
1955 auf 65 Jahre und 4 Monate,
1956 auf 65 Jahre und 5 Monate,
1957 auf 65 Jahre und 6 Monate,
1958 auf 65 Jahre und 7 Monate,
1959 auf 65 Jahre und 8 Monate,
1960 auf 65 Jahre und 9 Monate,
1961 auf 65 Jahre und 10 Monate,
1962 auf 65 Jahre und 11 Monate,
1963 auf 66 Jahre,
1964 auf 66 Jahre und 1 Monat,
1965 auf 66 Jahre und 2 Monate,
1966 auf 66 Jahre und 3 Monate,
1967 auf 66 Jahre und 4 Monate,

1968 auf 66 Jahre und 5 Monate,
1969 auf 66 Jahre und 6 Monate,
1970 auf 66 Jahre und 7 Monate,
1971 auf 66 Jahre und 8 Monate,
1972 auf 66 Jahre und 9 Monate,
1973 auf 66 Jahre und 10 Monate,
1974 auf 66 Jahre und 11 Monate.

Alle Jahrgänge ab 1975 erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die reguläre oder aufgeschobene Altersrente kann sich durch die Zahlung einer Kinderzulage erhöhen. Die Kinderzulage wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je anspruchsberechtigtem Kind gewährt. Danach wird die Kinderzulage nur noch nachweislich einer Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Die Zahlung einer Kinderzulage über das 27. Lebensjahr hinaus kann sich ggf. nur noch um Zeiten von Wehr- oder Zivildienst verlängern.

Vorgezogene Altersrente

Bereits ab dem 60. Lebensjahr kann ein Mitglied die vorgezogene Altersrente beantragen. Sofern die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011 begonnen hat, kann die vorgezogene Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente mindert sich die Rente dauerhaft um 0,45 % für jeden Monat, den die Rente vor dem Erreichen der satzungsgemäßen Altersgrenze in Anspruch genommen wird. Bitte beachten Sie, dass eine Kinderzulage während des Zeitraums der vorgezogenen Altersrente nicht gezahlt wird. Eine evtl. Zahlung ist erst ab Erreichen der Altersgrenze möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente nicht die Aufgabe Ihrer ärztlichen Tätigkeit voraussetzt. Eine Hinzuverdienstgrenze wie z. B. in der gesetzlichen



Rentenversicherung gibt es bei der Versorgungseinrichtung nicht.

Vorgezogene Teilrente

Konnte man bis zum 31.12.2017 lediglich zwischen einer vorgezogenen Altersrente, der Regelaltersrente und der aufgeschobenen Altersrente wählen, besteht seit dem 01.01.2018 zusätzlich die Möglichkeit, eine vorgezogene Teilrente zu beantragen. So haben Sie die Möglichkeit, je nach Ihrer Lebenssituation und Ihren Bedürfnissen Schritt für Schritt in den Ruhestand einzusteigen und einen abrupten Übergang zu vermeiden.

Die vorgezogene Teilrente kann entweder in Höhe von 30, 50 oder 70 % der bis dahin erworbenen Anwartschaften in Anspruch genommen werden. Somit kann die Altersrente in maximal zwei Teile gesplittet werden. Da es sich bei dem ersten Teil um einen vorgezogenen Anspruch handelt, kann dieser frühestens ab Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Wird z. B. der erste Teil der Altersrente mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Höhe von 50 % gewünscht, wird die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Summe der Anwartschaften hälftig geteilt.

Während die erste Hälfte dauerhaft mit dem versicherungsmathematischen Abschlag für den vorgezogenen Bezug (derzeit 0,45 % je Monat des Vorziehens) belegt wird, erwirbt das Mitglied durch nachfolgende weitere Beitragszahlungen ab Zahlung der vorgezogenen Teilrente zusätzlich Anwartschaften, welche die verbliebene zweite Hälfte der Summe der Anwartschaften erhöhen. Die Summe hieraus bildet dann die Grundlage der Berechnung der zweiten Hälfte der Altersrente. Diese zweite Hälfte kann eine weitere vorgezogene, reguläre oder aufgeschobene Altersrente sein.

Sowohl bei Bezug einer vorgezogenen Teilrente als auch später bei der Vollrente gibt es keine Hinzuverdienstgrenze und keine Anrechnung eigenen

Einkommens auf die Altersrente, sodass Sie einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum genießen.

Die Möglichkeit des Bezugs einer Teilrente hat zudem auch einen steuerlichen Aspekt. Der Besteuerungsanteil einer Altersrente richtet sich nach dem Jahr, in dem der Rentenbezug beginnt. Wird eine vorgezogene Teilrente bezogen und wandelt sich diese zu einem späteren Zeitpunkt in eine Vollrente um, wird diese Vollrente nicht als neue Rente im steuerlichen Sinne angesehen. Wird z. B. eine vorgezogene Teilrente ab 01.01.2020 bezogen und erfolgt auf Antrag der volle Rentenbezug ab 01.08.2021, wird sowohl die Teil- als auch die Vollrente mit dem Anteil von 80 % (gültiger Besteuerungsanteil im Jahr 2020) der Besteuerung unterworfen (siehe Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.08.2013, IV C3-S 2221/12/10010:004, Randziffer 223). Bei Fragen hierzu bitten wir Sie, sich mit dem zuständigen Finanzamt bzw. Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Aufgeschobene Altersrente

Es besteht die Möglichkeit, die Altersrente spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Sofern Sie ärztlich tätig sind, besteht jedoch auch die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn.

Die Hinterbliebenenrente

Neben der Absicherung des Mitgliedes im Alter werden bei der Versorgungseinrichtung Koblenz auch Hinterbliebene abgesichert.

Wer hat Anspruch auf die Hinterbliebenen- und Waisenrente?

Nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung erhält der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner eines Mitgliedes eine Hinterbliebenenrente, sofern die Eheschließung bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft vor Erreichen der satzungsgemä-

gemäß den Altersgrenzen erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.

Darüber hinaus erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes Waisenrente. Hierbei stehen nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist.

Der Anspruch auf Waisenrente entfällt jedoch für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Zahlung der Altersrente geschlossen wurde, ferner für nach Beginn des Bezugs von Altersrente für ehelich erklärte oder nicht ehelich geborene Kinder. Ebenfalls entfallen Ansprüche für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.

Wie hoch sind die Hinterbliebenen- bzw. Waisenrenten?

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die das Mitglied bezogen hat. Die Waisenrente beträgt, vorbehaltlich eines Höchstbetrages, 40 % der Mitgliederrente.

Was passiert mit der Witwen- bzw. Witwerrente im Fall einer Wiederverheiratung?

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung nach § 24 Abs. 1 der Satzung.

Wer erhält eine Kapitalabfindung?

Eine Kapitalabfindung erhält auf Antrag ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung seines 65. Lebensjahres wieder heiratet.

Wie hoch ist die Kapitalabfindung?

Die Höhe der Kapitalabfindung ist zum einen abhängig von der Höhe der zuletzt bezogenen Monatsrente und vom Lebensalter bei Wiederverheiratung. Die Kapitalabfindung ist folgendermaßen gestaffelt:

- a) Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres:
das 60-Fache der zuletzt bezogenen Monatsrente
- b) Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres:
das 48-Fache der zuletzt bezogenen Monatsrente
- c) Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres:
das 36-Fache der zuletzt bezogenen Monatsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente

Neben der Absicherung für das Alter bietet die Versorgungseinrichtung auch eine Absicherung bei Berufsunfähigkeit, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 22 Abs. 2 der Satzung erhält ein Mitglied, das berufsunfähig ist, auf schriftlichen Antrag die Berufsunfähigkeitsrente. Diesem schriftlichen Antrag ist ein Gutachten, das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf, beizufügen.

Was soll das Gutachten enthalten?

Das beigefügte Gutachten mit sozialmedizinischer Wertung sollte zur Frage der Berufsunfähigkeit ausführlich Stellung nehmen. Ein ärztliches Attest genügt in den meisten Fällen nicht den Anforderungen nach der Satzung.

Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?

Wie die Formulierung „eine ärztliche Tätigkeit“ zeigt, stellt § 22 Abs. 2 bei der Frage der Berufs-



unfähigkeit nicht darauf ab, ob das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seine bisher ausgeübte oder eine ganz bestimmte andere ärztliche Tätigkeit auszuüben. Nach der Definition des § 22 Abs. 2 der Satzung liegt Berufsunfähigkeit vielmehr nur dann vor, wenn der ärztliche Beruf als solcher nicht mehr ausgeübt werden kann. Dass zu dem Berufsbild des Arztes die verschiedensten Tätigkeiten gehören, bedarf keiner Erwähnung. Ob Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung.

Wie ist die Absicherung für die Familie?

Nach § 22 Abs. 3 der Satzung erhalten Berufsunfähigkeitsrentner neben der Rente eine Kinderzulage, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 2 der Satzung erfüllt sind. So erhält der Berufsunfähigkeitsrentner grundsätzlich für eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines Mitgliedes die Kinderzulage.

Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente geschlossen wurde, ferner für die nach Beginn des Bezuges von Berufsunfähigkeitsrente für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder oder wenn der Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach dem 55. Lebensjahr beurkundet worden ist.

Die Kinderzulage wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Diese Zeit verlängert sich gegebenenfalls um Zeiten, in denen Wehrpflicht bzw. Zivildienst geleistet wird.

Die Kinderzulage beträgt 40 % der Berufsunfähigkeitsrente, vorbehaltlich einer Höchstgrenze, für jedes anspruchsberechtigte Kind.

Wie hoch ist die Berufsunfähigkeitsrente?

Für die Berechnung der Renten im Fall der Berufsunfähigkeit eines Mitgliedes vor Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres werden zunächst die von Beginn der Mitgliedschaft an erworbenen Anwartschaften festgestellt. Aus diesen Anwartschaften und der Zahl der mit Beiträgen belegten Mitgliedsmonate wird der Mittelwert errechnet. Dieser Mittelwert wird sodann mit der Anzahl der Monate multipliziert, die das Mitglied bis zur Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres zurückgelegt hätte. Das ermittelte Ergebnis ergibt die Gesamtanwartschaft. Diese Gesamtanwartschaft wird mit der gültigen Rentenbemessungsgrundlage multipliziert, aus der sich der Jahresrentenanspruch ergibt.

*Martin Ostermann
Leiter Versicherungsbetrieb*

KURZFRISTIGE ODER KURZZEITIGE DIENST- ODER GESCHÄFTSREISEN (MEHRFACHBESCHÄFTIGUNG/ ENTSENDUNG) INNERHALB DER EU, DES EWR (NORWEGEN, ISLAND, LIECHTENSTEIN) ODER DER SCHWEIZ

Für Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige gelten hinsichtlich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Europäischen Koordinierungsverordnungen der Systeme der sozialen Sicherheit VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009.

Eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates (Artikel 11 VO (EG) Nr. 883/2004).

Bei Entsendungen im Sinne des Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 oder bei mehreren Beschäftigungen/

selbstständigen Erwerbstätigkeiten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004, wird ausnahmsweise vom Beschäftigungs-/selbstständigen Erwerbstätigkeitsstaatsprinzip abgewichen.

Angestellte Ärztinnen/Ärzte sowie Selbstständige benötigen regelmäßig eine A1-Bescheinigung, sobald sie grenzüberschreitend innerhalb der EU, des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) oder der Schweiz arbeiten.

Diese A1-Bescheinigung ist grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und kann bei Kontrollen von den jeweils zuständigen Behörden verlangt werden.

Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienst- oder Geschäftsreisen kann die A1-Bescheinigung gegebenenfalls nachträglich beantragt werden. Dies ist rechtlich zulässig und von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, wie das BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) in dem Referat V1a3, Juni 2019 „Handhabung der Bescheinigung A1 bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz“ ausführt.

Wo die A1-Bescheinigung beantragt wird, hängt davon ab, wie die betroffene Person krankenversichert ist:

- **Die Krankenkasse** ist für die Personen zuständig, welche in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, familien- oder pflichtversichert sind.
- **Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)** ist für die Personen zuständig, welche einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht be-

freit und ausschließlich privat krankenversichert sind.

- **Die gesetzliche Rentenversicherung (DRV-Bund)** ist für die Personen zuständig, welche nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und ausschließlich privat krankenversichert sind.
- **Der GKV-Spitzenverband** (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, DVKA) ist für die Personen zuständig, welche gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt/selbstständig tätig sind. Dabei ist das Krankenversicherungsverhältnis unerheblich.

Für Arbeitnehmer/innen ist der Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung vom Arbeitgeber zu stellen. Selbstständig Erwerbstätige müssen sich direkt an eine der o. a. Stellen wenden.

Liegt die A1-Bescheinigung bei dringenden, kurzfristigen Einsätzen noch nicht vor, sollte eine Kopie des aktuellen Antrages auf Ausstellung der A1-Bescheinigung mitgeführt werden. Bei einer Entsendung nach Österreich und/oder Frankreich wird empfohlen, zusätzlich einen Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Deutschland mitzuführen. Dies kann auch in Form einer früheren A1-Bescheinigung erfolgen.

*Elisabeth Oliva
stellv. Leiterin Versicherungsbetrieb*



IMMOBILIENVERWALTUNG

NEUBAU EINES VERWALTUNGS- GEBÄUDES FÜR BEZIRKSÄRZTE- KAMMER UND VERSORGUNGS- EINRICHTUNG MIT ÜBERWIEGENDER FREMDVERMIETUNG

Zum Jahreswechsel 2018/2019 war der Rohbau zur Hälfte fertiggestellt. Die witterungsbedingten Ausfallzeiten hielten sich in Grenzen und betrug letztendlich in der Summe knapp drei Wochen. Der Bauzeitenplan wurde überarbeitet und geringfügig angepasst. Die Planungen konnten kontinuierlich weitergeführt, Ausschreibungen vorgenommen und Vergaben getätigt werden. Im zweiten Halbjahr wurden u. a. die Fenster eingebaut und die Keramikfassade angebracht, so dass das Objekt bereits ein Gesicht bekam. Mit den Dachdeckern und allen Innenausbauwerken war ein lebhafter Fortgang der Bautätigkeiten festzustellen. Somit fanden auch regelmäßige Planungstermine auf der Baustelle statt. Für den Vermietungsbeginn bestätigte die Baubetreuung den Termin zum 01.04.2020. Neben der Bezirksärztekammer konnte bereits eine weitere Fläche an eine Versicherung vermietet werden. Weitere Vermietungsbemühungen mit erfolgversprechenden Gesprächen sind im Gange.

VERKAUF VON ALTOBJEKTEN IM DIREKTBESTAND

Die Hauptversammlung hat dem Verkauf von zwei Berliner Objekten zugestimmt. Hier soll der derzeit gute Verkäufermarkt die Verkaufswerte positiv beeinflussen. Die Objekte müssen mit Hilfe von erfahrenen Maklern vermarktet werden. Entsprechende Bemühungen sind im Gange.



Außenansicht, November 2019

IMMOBILIENBESTAND

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen verfügt die Versorgungseinrichtung über insgesamt zwölf Direktanlageobjekte. Davon befinden sich neun in hiesiger Region und drei in Berlin. Aufgrund der guten Immobilienmarktverhältnisse konnten weitere Wertsteigerungen die stillen Reserven des Immobiliendirektbestandes positiv beeinflussen. Dabei spielen neben individuellen Objektfaktoren insbesondere die Grundstückspreise aus den Geo-Basisdaten eine elementare Rolle.

*Werner Böckling
Leiter Immobilienverwaltung*



*Teilansicht Innenhof,
Oktober 2019*

HABEN SIE FRAGEN ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG?

Die zuständigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten
(oder nach telefonischer Vereinbarung):

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Gerhard Bermel
Geschäftsführer

Bernd Birnzain
stellv. Geschäftsführer

SEKRETARIAT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Raphaela Gehm
Telefon: (0261) 39001-37
mail@ve-koblenz.de

MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

Leiter Versicherungsbetrieb

Martin Ostermann
Telefon: (0261) 39001-36

stellv. Leiterin Versicherungsbetrieb

Elisabeth Oliva
Telefon: (0261) 39001-34

Sachbearbeitung Versicherungsbetrieb

Emeli Braun Telefon: (0261) 39001-58
Florian Heckelmann Telefon: (0261) 39001-35
Timo Koch Telefon: (0261) 39001-74
Tatjana Laurer Telefon: (0261) 39001-33
Sybille Unterbörsch Telefon: (0261) 39001-66

Telefax: (0261) 39001-54
mitgliedschaft@ve-koblenz.de



Versorgungseinrichtung Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Emil-Schüller-Straße 45
56068 Koblenz

Telefon: (0261) 39001-51
Telefax: (0261) 39001-54

mail@ve-koblenz.de
www.ve-koblenz.de